



René Müller
Geschäftsführer
ATG Allfinanz &
Treuhand Group

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Wovon lassen Sie sich leiten? Von Gefühlen, dem Instinkt, dem Verstand, der Erfahrung, von guten Mächten oder von Ihrem Selbst? Oder überlassen Sie einfach vieles dem Zufall? Jeder Mensch wird eine eigene Antwort auf diese Frage haben, eine eigene Sicht der Dinge.

In der Zusammenarbeit verschiedener Menschen in einer Firma ist die Frage nach dem gemeinsamen Leitbild und der gemeinsamen Ausrichtung wichtig. In jeder erfolgreichen Firma bedarf es eines gemeinsamen Nenners, eines bestimmenden Grundsatzes, einer richtungsweisenden Unternehmenskultur, welche allen Aktivitäten zu Grunde liegt.

Die Geschäftsleitung hat in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern ein Leitbild für die ATG ausgearbeitet. Die definierten Leitziele beeinflussen unser tägliches Handeln, helfen im Berufsalltag eine konsequente Ausrichtung zu verfolgen. Durch eine gemeinsame Vision sollen die Ziele für Mitarbeiter und Mandanten allgegenwärtig sein. Dadurch gibt sich die ATG eine klare Identität.

Ich hoffe, Sie auf das Leitbild der ATG ein wenig neugierig gemacht zu haben und lade Sie herzlich ein, auf www.atg.ch unsere Leitmotive zu lesen, um eine Antwort auf die Frage zu erhalten, wovon sich die ATG leiten lässt.

Für die Geschäftsleitung

René Müller

Vermögensverwaltung: Eine Abteilung stellt sich vor

Unsere hauseigene Vermögensverwaltungsabteilung bildet eine wichtige, strategische Einheit unserer Unabhängigkeit als Finanzdienstleister. Wir geben Ihnen nachfolgend einen Einblick in unsere Abteilung sowie in die Anlageüberlegungen.

Die Vermögensverwaltungsabteilung der ATG nimmt viele wichtige Aufgaben wahr. Sie erstellt die Asset Allocation für die ATG (finden, prüfen und auswählen von Anlageprodukten am Markt), unterstützt und entlastet die Berater in Anlagefragen, verwaltet die Mandanten-Portfolios, überwacht die Kurslimiten, und sammelt wichtige Marktdaten in Zusammenarbeit mit professionellen externen Marktanalysten zusammen. Diese Analysten arbeiten im Auftrag der ATG und liefern gezielte Marktinformationen an uns weiter. Diese fließen dann neben weiteren Informationen aus Datenbanken, Fachzeitschriften und Börsenbriefen in unseren Anlageprozess ein. Zusätzlich berücksichtigen wir bei der Auswahl der Produkte immer auch allfällige Steuervorteile.

Damit wir die Chancen und Risiken von Produkten genau beurteilen und überwachen können, beschränken wir uns auf drei aktiv verwaltete Strategien. Nur so sind wir in der Lage, in jeder Situation genau zu wissen, welche Produkte sich in unseren Kundendepots befinden.

Die drei ATG Vermögensverwaltungs-Strategien

Prima: Die Erhaltung und Sicherheit des Vermögens steht im Vordergrund. In dieser Strategie legen wir das Schwergewicht auf sicherheitsorientierte Wertpapiere. Der Anlagehorizont beträgt mindestens drei bis fünf Jahre.

Varia: Ein Ertrags- und Vermögenswachstum wird angestrebt. Aufgrund eines höheren Aktienanteiles unterliegt diese Strategie gegenüber der konservativen Strategie grösseren Schwankungen. Der Anlagehorizont beträgt mindestens fünf bis acht Jahre.

Spectra: Die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Gesamtrendite bei höherer Risikobereitschaft steht im Zentrum. Das Vermögen soll stark wachsen. Es werden grosse Kursschwankungen akzeptiert. Dazu ist ein langer Anlagehorizont unabdingbar, mindestens acht und mehr Jahre.

Folgende Dienstleistungen werden heute unseren Beratern zur Verfügung gestellt:

- wöchentliche Zusammenfassung der aktuellen Börsen- und Marktinformationen
- Portfolio Management von Mandanten-Depots
- Produkte Research und Überwachung
- Erstellung der Asset Allocation
- Ausarbeitung und kontinuierliche Anpassung der Strategien mit den entsprechenden Investment-Produkten
- aktive Kursüberwachung der Investmentprodukte in den Portfolios
- Erstellen der Quartalschreiben an unsere Kunden
- Vertretung unserer Berater bei Ferienabwesenheit oder Krankheit/Unfall

Kurt Oehrli

Dipl. Finanzberater IAF

Carmen Mattle

Portfolio Managerin

Patrick van de Loo

Portfolio Manager

Alle ATG Vermögensverwaltung

Unser Team unter der Leitung von Herrn Kurt Oehrli:



Kurt Oehrli
Leiter
Vermögensverwaltung



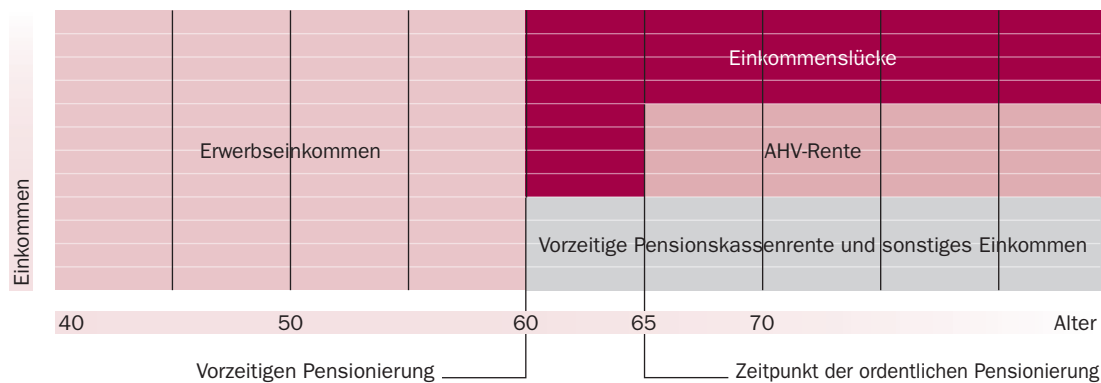
Carmen Mattle
Portfolio Managerin



Patrick van de Loo
Portfolio Manager

Aspekte der Pensionierung Teil 2: Frühpensionierung

Wer eine allfällige Frühpensionierung ins Auge fasst, sollte den Rückzug aus dem Berufsalltag frühzeitig organisieren und planen. Nur so wird es möglich sein, die diversen Lücken auch rechtzeitig zu erkennen und schliessen.



Zu den meist gestellten Fragen zum vorzeitigen Ruhestand gehören: Wann kann ich aufhören? Wie gross sind meine Einkommensverluste bei den Sozialversicherungen (AHV+PK)? Soll das Pensionskassenguthaben als Kapital oder als Rente bezogen werden?

Viele Faktoren, die berücksichtigt werden müssen, sind komplex. Oftmals ist dem Pensionierten nicht bewusst, was alles dazu gehört und wie vielschichtig ein optimaler Lösungsansatz sein kann. Ein vorgezogener Ruhestand verursacht zusätzliche Kosten. Die Einkommenslücke zwischen der vorzeitigen Pensionierung und dem ordentlichen Pensionierungsalter muss sinnvoll geschlossen werden.

Überbrückungsmöglichkeiten bei einer Frühpensionierung

• AHV-Vorbezug

Die AHV kann auf Wunsch der versicherten Person um ein oder zwei Jahre vorbezogen werden. Die Kürzung beträgt lebenslang 6,8% pro Vorbezugsjahr, wobei Frauen bis Jahrgang 1947 von einem Sondersatz von 3,4% profitieren! Zudem müssen auch Frühpensionierte je nach Situation bis zum regulären Rentenalter AHV-Beiträge bezahlen. Je nach Einkommen und Vermögen sind das 460 bis 10 100 Franken pro Jahr.

• Pensionskassen-Vorbezug

Wann Sie frühestens in Pension

gehen können ist im Reglement Ihrer Kasse festgelegt (ab 2011 gilt als untere Grenze Alter 58). Auch hier müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen. Schliesslich fehlen die Sparbeiträge für die Zeit bis zum regulären Pensionierungsalter, sowie die Zinsen und Zinseszinsen auf dem Altersguthaben.

Als Faustregel gilt: Pro Vorbezugsjahr reduziert sich die Rente um ca. 6% bis 7%. Die genauen Zahlen lassen Sie am besten von Ihrer Pensionskasse berechnen. Allenfalls können durch vorausgegangene Einkäufe in die Pensionskasse solche Reduktionen vermieden werden. Das Reglement muss dies aber vorsehen und ermöglichen.

• Überbrückungsrente aus der Pensionskasse

Teilweise gibt es eine zusätzliche Rentenzahlung der Pensionskasse bei einer frühzeitigen Pensionierung bis zum AHV-Alter. Die Überbrückungsrente wird oft vom Arbeitgeber (mit)finanziert. Übernimmt der Arbeitgeber nicht die gesamte Finanzierung, so wird üblicherweise die lebenslängliche Pensionskassenrente anteilmässig gekürzt.

• Einmalige Abgangsentschädigung des Arbeitgebers

Im Rahmen eines Sozialplanes für Frühpensionäre werden

nicht selten attraktive, einmalige Abgangsentschädigungen ausbezahlt. Hier sollten aber dann auch die steuerlichen Konsequenzen berücksichtigt werden.

• Säule 3a – Gelder oder (Teil-) Bezug der 2. Säule (Pensionskasse)

Die Säule 3a bietet den Arbeitnehmern eine Sparmöglichkeit mit steuerlichen Vorteilen. Dieses Kapital kann ab Alter 59/60 bezogen werden, und eignet sich zur Finanzierung einer Frühpensionierung.

• (Teil-) Bezug aus der 2. Säule (Pensionskasse)

Von einem Teilkapitalbezug bei der Pensionskasse spricht man, wenn jemand einen Teil des Vorsorgeguthabens in der Pensionskasse als Kapital und den Rest als Rente bezieht. Maximalanteile, welche als Kapital bezogen werden dürfen, können die Pensionskassen im Reglement festlegen. Viele Kassen bieten heutzutage die Möglichkeit, das gesamte Kapital zu beziehen. Gesetzlich ist jede Vorsorgeeinrichtung verpflichtet, mindestens ein Viertel als Kapital auszubezahlen.

• Erträge aus dem Vermögen

In den allermeisten Fällen muss zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung zumindest teilweise das private Vermögen (Zinserträge, Mieteinnahmen,

Kapitalgewinne, und auch Kapitalverzehr) eingesetzt werden.

• Nebenerwerb oder Teilzeiterwerb bis zur ordentlichen Pensionierung

Durch eine Nebenerwerb- oder Teilzeitanstellung nach der Frühpensionierung kann weiteres Erwerbseinkommen die Lücken teilweise oder ganz decken. Allerdings sollte man auch die Steuersituation im Auge behalten.

Steuern optimieren bei der Frühpensionierung

Die Stafflung von Auszahlungen aus der Pensionskasse ist ein sehr effizientes Mittel zur Senkung der Kapitalauszahlungssteuern. Wer sich teilweise pensionieren lässt und beim alten Arbeitgeber noch ein Arbeitspensum behält, kann sich unter Umständen einen Teil der Pensionskassengelder zum Zeitpunkt der Teilpensionierung, und einen weiteren Teil bei der vollständigen Pensionierung auszahlen lassen. Dadurch wird eine Stafflung erzielt, die durch Abstimmung auf die Auszahlungen der Säule 3a zusätzlich optimiert werden kann. Bei einer Frühpensionierung vor Alter 58 ist ein Rentenbezug aus der Pensionskasse in der Regel nicht möglich, und das Pensionskassens Kapital wird von der Pensionskasse auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Vorteilhaft ist hier eine Auszahlung auf zwei Freizügigkeitskonten, die später (Männer ab Alter 60/Frauen ab Alter 59) separat und in zwei Steuerperioden bezogen werden können.



Andreas Brühlmann
Finanzberater
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Wenn die Steuerbehörden Briefe schreiben

Immer wieder erhält man als Steuerpflichtiger Briefe von den Behörden – manchmal erfreuliche, manchmal unerfreuliche. Gemeinsam ist diesen steuerbehördlichen Schreiben, dass sie meistens mit Rechtswirkungen verbunden sind. Auch wenn das auf den ersten Blick manchmal nicht so aussehen mag.

Nachfolgend soll deshalb das Verfahrensrecht näher beleuchtet und aufgezeigt werden. Welche Fristen verbindlich sind und welche allenfalls beeinflusst bzw. verlängert werden können.

Einschätzungsverfahren

Das Steuereinschätzungsverfahren – gemeint ist der Prozess zwischen dem Einreichen der Steuererklärung bis zur definitiven Veranlagung und dem Bezahlen der Rechnung – ist ein mehrstufiges Verwaltungsverfahren. Es beginnt mit der Zustellung der Formulare und der damit verbundenen Aufforderung, diese innert einer bestimmten Frist auszufüllen und dem Steueramt zurückzuschicken. Diese Frist ist erstreckbar, und rechtzeitig eingereichte Gesuche werden grundsätzlich bewilligt. Auf verspätet eingereichte Gesuche treten die Behörden meist nicht mehr ein. Wenn die Fristen verpasst werden, erfolgt zunächst eine Mahnung. Und bei weiterem Untätigbleiben bzw. wenn keine Steuererklärung eingereicht würde, legen die Behörden von sich aus das Einkommen fest. Dies wird als sogenannte Ermessenseinschätzung bezeichnet. Das Nichteinreichen der Steuererklärung kann ausserdem eine Bussen nach sich ziehen.

Nach Eintreffen der Unterlagen nehmen die Behörden die Veranlagung vor. Das heisst sie prüfen die gemachten Angaben auf deren Richtigkeit und Plausibilität. In diesem Stadium können noch zusätzliche Auskünfte verlangt werden. Auch für solche Auskunftsbegehren werden Fristen gesetzt, und auch diese Fristen sind erstreckbar. Wird auf solche Schreiben nicht reagiert, erleidet man als Pflichtiger meistens Nachteile in Form von nicht gewährten Abzügen. So wird beispielsweise der Säule 3a-Abzug verweigert, wenn die Originalbescheinigung nicht eingereicht

wird, oder es werden Berufsauslagen wegen mangelnden Nachweises nicht gewährt.

Definitive Veranlagung

Nach beendeter Prüfung der Unterlagen schliessen die Behörden das Verfahren mit der Zustellung der definitiven Veranlagung ab. Die definitive Veranlagung wird je nach Kanton auf verschiedene Arten mitgeteilt: es gibt Kantone, die nur eine Veranlagungsmitteilung zustellen, ohne gleichzeitiges Beilegen einer Steuerrechnung. Andere legen gleichzeitig auch schon die Rechnung bei, oder die Veranlagung erfolgt (nur) in der Form einer definitiven Steuerrechnung.

Gemeinsam ist diesen Formen, dass ab hier das Rechtsmittelverfahren beginnt. Das bedeutet, dass die gesetzten Fristen wie z.B. eine 30-tägige Einsprachefrist, nicht mehr erstreckbar sind. Wenn man mit etwas nicht einverstanden ist, muss deshalb innerhalb der Fristen zwingend rechtzeitig reagiert werden. Verpasste Fristen und die damit verbundenen Nachteile sind grundsätzlich nicht mehr änderbar. Landläufig vertretene Gründe wie Ferienabwesenheiten, geschäftliche Überlastung usw. gelten nicht als Entschuldigung für ein zu spät eingereichtes Rechtsmittelbegehren.

Der erste Schritt im Rechtsmittelverfahren ist die Einsprache. Die meistens 30-tägige Einsprachefrist beginnt am Tag nach dem Erhalt der Veranlagungsmitteilung. Wenn der letzte Tag der Veranlagungsfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen allgemein anerkannten Feiertag fällt (z.B. Ostermontag), verlängert sich die Frist bis zum nächstfolgenden Werktag.

Aufzupassen ist insbesondere dann, wenn das Veranlagungsergebnis und die Rechnungsstellung getrennt erfolgen. Hat man als Pflichtiger erst im Moment der



Rechnungsstellung den Eindruck, dass etwas schief gelaufen sein könnte, ist es oft zu spät für eine Einsprache. Die Steuerfaktoren wurden bereits im (schon definitiv gewordenen) Veranlagungsverfahren festgelegt. Die Rechnungsstellung setzt nur noch das um, was vorher gültig veranlagt wurde. Das bedeutet auch, dass dann anlässlich der Rechnungsstellung beispielsweise nicht mehr geltend gemacht werden kann, die Berufsabzüge seien viel zu klein etc. Das hätte im vorherigen Veranlagungsverfahren mitgeteilt werden müssen.

Ein negativer Einspracheentscheid kann dann – je nach Kanton – bei einer Rekurskommission oder allenfalls schon beim kantonalen Verwaltungsgericht angefochten

werden, und ein Verwaltungsgerichtsentscheid schliesslich beim Bundesgericht. Die Fristen für diese Rechtsmittel betragen meistens ebenfalls 30 Tage.

Zusammenfassung

Das Verfahrensrecht ist kompliziert geworden. Es lohnt sich deshalb, in Zweifelsfällen rechtzeitig mit Ihrem Berater Kontakt aufzunehmen oder ihm generell alle Schreiben als Kopie zur Kontrolle und Stellungnahme zuzustellen.



Roger Iff

Leiter Steuern
lic. iur.,
Steuerexperte
ATG Treuhand &
Consulting GmbH

Süsse Neuigkeiten



Wie das Doppelkupplungsgetriebe oder der Elektromotor im Automobilbau die Zukunft sein wird, könnte auch ein neuer Süsstoff die Nahrungsmittelindustrie revolutionieren: Stevia.

Seit Jahrhunderten in Südamerika zum Süssen des Matetees (übrigens ein sehr bekömmlicher und gesunder Kaffee-Ersatz) verwendet, und in Asien/China sehr populär, hat ihn nun auch ein Börsengigant wie CocaCola entdeckt. Demnächst könnten süsse, wohl-schmeckende Getränke ohne Kalorien und ohne zahnschädigende Stoffe auf den Markt kommen.

Stevia, aus den grünen Blättern einer sehr alten und verbreiteten Pflanze gewonnen und hauptsächlich in Asien angebaut, könnte der Süsstoff des Jahrtausends werden. Denn statt wie Zucker den Blutzucker und Blutdruck zu erhöhen und die Zähne anzugreifen hat Stevia genau die gegenteiligen Wirkungen: es soll blutdrucksenkend und blutzuckersenkend (auch für Diabetiker geeignet) sein, zudem antimikrobi-

elle und gefäßerweiternde Eigenschaften haben und sogar noch eine plaquehemmende Wirkung zeigen. Somit ist es vorbeugend gegen Karies und so sehr zahnfreundlich!

Zudem greift es auch nicht wie unser heutiger Industriezucker die Nerven an im Körper und soll laut Studien sogar noch besser und angenehmer schmecken.

Da in der Schweiz Zucker neben Milch immer noch eines der am stärksten subventionierten Lebensmittel ist, tut man sich schwer, Stevia (wie z. B. in Japan seit Jahrzehnten) zuzulassen. Im Internet unter wikipedia.com findet man nur eine nennenswerte Nebenwirkung (bei Ratten in extrem hoher Dosierung «nachgewiesen»): eine etwas tiefere Fruchtbarkeit. Allerdings haben wir genau in den Ländern (wie China, Brasilien, etc.), wo Stevia seit Jahr-

hundert eingesetzt wird, nun wirklich kein Problem mit dem Nachwuchs kriegen. Im Gegenteil, China musste sogar die Geburtenraten einschränken.

Vielleicht können unsere Kinder und Enkelkinder, und natürlich auch wir selber, bald einmal ohne ein schlechtes Gewissen etwas Süsses zwischendurch naschen?



Carlo Strupler
Finanzplaner mit eidg. FA
ATG Allfinanz & Treuhand Group

Die ATG Allfinanz & Treuhand Group präsentiert sich mit neuem Logo

Anlässlich des 10-Jahre Jubiläums der ATG Gruppe, schenkte sich die ATG Allfinanz & Treuhand Group zu diesem besonderen Anlass ein neues Logo. Das Corporate Identity aller Schwesterfirmen der ATG-Gruppe (ATG Allfinanz & Treuhand Group, ATG Treuhand & Consulting, BSC Broker Service Center) wurde dadurch vollständig umgesetzt. Das neue Logo wirkt schlichter, dafür aber prägnanter und deutlich edler.

Die Einführung des neuen Logos wird schrittweise erfolgen. Als erstes wurden die Drucksachen für die Korrespondenz sowie die Homepage angepasst. Mit dieser Ausgabe des ATGforums präsentieren wir uns auch hier im neuen Firmenkleid.

Auf Anfang 2010 werden die Geschäftsstellen der ATG neu beschriftet. Die bestehenden Restbestände an Mandantenordnern und Broschüren werden wir noch bestmöglich aufbrauchen, bevor wir diese auf das neue Logo umstellen. Es wäre im Sinne der Ökologie und Nachhaltigkeit unsinnig, Restbestände intakter Drucksachen infolge eines Logowechsels einfach zu vernichten. Aus diesem Grund vollziehen wir den Logowechsel über eine begrenzte Zeitspanne.

René Müller,
Managing Director,
ATG Allfinanz & Treuhand Group



Impressum

Redaktion

carlo.strupler@atgroup.ch

Lektorat

gabriele.aleva@alevatranslations.ch

Gestaltung

flavio.fuerbek@bluewin.ch

Druck

.binkert.ch | 5080 Laufenburg

Gedruckt auf Papier mit FSC-Zertifikat für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

Binkert Druck AG druckt Klimaneutral mit zertifiziertem Umweltmanagement, ISO 14001.

